



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

**ausschließlich per E-Mail**

nachrichtlich per E-Mail:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170  
FAX +49 (0)228 99-300-807-5170

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2017**  
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**  
**16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsunterlagen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertrags-  
bedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten  
(ZTV-ING)**

Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2015 vom  
10.03.2015 - StB 17/7192.70/11-2380719 -  
b) Rundschreiben Straßenbau vom  
20.05.2015 - StB 17/7192.70/11-2420410 -

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/31-2787157

Datum: Bonn, 09.05.2017

Seite 1 von 5

Anlagen:

1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 02/2017
2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30.12.2014
3. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 02/2017





Seite 2 von 5

**A.**

(1) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden 2003 bekannt gegeben und zuletzt mit ARS Nr. 06/2015 vom 10.03.2015 mit dem Stand Dezember 2014 fortgeschrieben und mit RS vom 20.05.2015 korrigiert.

(2) Mit ARS Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 erfolgte die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes. Diese Umstellung erforderte auch eine Anpassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING).

(3) Bei Anwendung der Eurocodes sind die „ZTV-ING“ sowie die „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING“ in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen bzw. zu beachten und projektbezogen zu vereinbaren.

(4) Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der **Anlage 3** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30. Dezember 2014“ gemäß **Anlage 2** einzubeziehen.

(5) Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter: [www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau

(6) Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING:

- 5-4 Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
- 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
- 8-2 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
- 9-3 Bauwerke – Lärmschutzwände

Diese Abschnitte können nur über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.





Seite 3 von 5

## B.

(1) Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 1-1 Allgemeines – Grundsätzliches
- 4-4 Stahlbau, Stahlverbundbau – Brückenseile
- 4-5 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Brückenseilen
- 8-4 Bauwerksausstattung – Rückhaltesysteme
- 10-1 Anhang – Normen und sonstige Technische Regelwerke

(2) Diese Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING“ - Ausgabe Februar 2017 (**Anlage 1**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2017/02 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl die neuen bzw. überarbeiteten sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

(3) Aufgrund der Öffnung des europäischen Marktes kann die bisherige Vorgehensweise der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durch die BAST nicht fortgesetzt werden. Aus diesem Grund werden neue Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) erforderlich. Dazu wurde in 1-1 die Nr. 2.1 Absatz (5) geändert und in dem neuen Anhang A „Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ die Tabelle A 1.1.1 „Anforderungen an Stellen die Produkte prüfen und/oder zertifizieren und/oder deren Herstellung überwachen“ ergänzt.

Da eine einheitliche Regelung über die gesamten ZTV-ING nicht möglich ist, sind in der Tabelle alle in den ZTV-ING möglichen Arten der Qualifizierung der Konformitätsbewertungsstellen aufgeführt. Welche Art der Qualifizierung für welches Bauprodukt oder Bauteil gefordert wird, ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt. Die Neuregelung betrifft in diesem ersten Schritt Bauprodukte der Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING. Alle weiteren Abschnitte werden bei ihrer nächsten Überarbeitung sukzessive umgestellt. Bis zur Umstellung aller Abschnitte gelten die dort aktuellen Regelungen für die entsprechenden Bauprodukte weiter. Eine endgültige Umstellung der ZTV-ING wird bis Ende 2021 angestrebt. Die aktuellen Anerkennungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, wenn die KBS innerhalb von 6 Monaten nach Umstellung des entsprechenden Abschnitts der ZTV-ING der BAST gegenüber nachweisen, dass ein entsprechender Antrag bei einer anerkennenden bzw. akkreditierenden Stelle eingereicht wurde.

(4) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften





Seite 4 von 5

und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der ZTV-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt:

ZTV-ING 1-1: 2016/0670/D

ZTV-ING 4-4: 2016/0671/D

ZTV-ING 4-5: 2016/0672/D

(5) In ZTV ING 8-4 (Bauwerksausstattung, Rückhaltesysteme) wird auf das Einsatzfreigabeverfahren und die Einsatzfreigabeliste, die in Kürze von den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgelöst werden, verwiesen. Aus diesem Grund sind Änderungen redaktioneller Art in Kap. 3.2 und 3.4 vorgenommen geworden.

#### C.

(1) Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten. Der aktuelle Stand ergibt sich weiterhin aus der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30. Dezember 2014“ (**Anlage 2**).

(2) Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.

#### D.

(1) Ich bitte Sie, folgende Regelungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen und zukünftigen Bauverträgen auf der Grundlage der Eurocodes zugrunde zu legen:

- Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe Februar 2017
- ZTV-ING - Ausgabe Februar 2017
- Liste der Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30. Dezember 2014
- Hinweise zu den ZTV-ING

(2) Das ARS Nr. 06/2015 vom 10.03.2015 mit Bekanntgabe der ZTV-ING - Stand Dezember 2014 - sowie das Rundschreiben Straßenbau vom 20.05.2015 (StB 17/7192.70/11-2420410) werden hiermit aufgehoben.





Seite 5 von 5

(3) Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(4) Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

(5) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft Nr. 11/2017 vom 15.06.2017 veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

**Angestellte**

